

Richtlinien zur Integrationsförderung

Die Integrationskommission erlässt, gestützt auf Art. 5ff des Parlamentsbeschlusses zum Vollzug des Integrationsleitbildes vom 27. September 2007, folgende Richtlinien zur Integrationsförderung:

1. Förderungsmassnahmen

- *Einmalige und wiederkehrende Beiträge* können an Einzelpersonen, Gruppen, Organisationen und Institutionen ausgerichtet werden.
- *Defizitgarantien* können von Einzelpersonen, Gruppen, Organisationen und Institutionen beansprucht werden. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage einer vollständigen Abrechnung mit Belegen.

2. Kriterien

- Die Aktivitäten stehen in Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der städtischen Integrationspolitik. Sie tragen zum konstruktiven Zusammenleben der Bevölkerung in Wil bei.
- Sie haben einen unmittelbaren Bezug zur Region Wil und finden in der Regel in der Stadt Wil statt.
- Sie sind öffentlich und nicht kommerziell ausgerichtet.
- Sie beruhen auf angemessenen Eigenleistungen der Trägerschaft.
- Sie werden nach Möglichkeit durch Bund, Kanton oder Dritte mitfinanziert.

3. Prioritäten

- Priorität hat die Mitfinanzierung von Kleinprojekten, um mit den vorhandenen Mitteln eine Breitenwirkung zu erzielen.
- Priorität haben Projekte, die von MigrantInnen veranlasst werden oder Projekte mit einer relevanten Beteiligung von MigrantInnen in Organisation und Durchführung.
- Priorität haben Projekte, die sich sowohl an Einheimische als auch an Zugewanderte wenden.

4. Erforderliche Unterlagen zur Prüfung eines Antrages

- Beschreibung der Veranstaltung oder des Projektes mit Angaben zu Zielen und verantwortlichen Personen / Organisationen
- Finanzierungsplan mit Angaben zur Höhe der Förderbeiträge Dritter (nach Möglichkeit)
- Budget mit allen wesentlichen Einnahmen und Ausgaben
- Bei Folgeprojekten Budget / Jahresplan / Jahresbericht
- Konkreter Antrag in Franken oder andere gewünschte Unterstützung

5. Erforderliche Unterlagen bei Abschluss des Projektes

- Abgabe eines Schlussberichtes / einer Auswertung
- Schlussrechnung

6. Konditionen

- Es besteht kein Rechtsanspruch auf finanzielle Unterstützung.
- Jede Bewilligung enthält eine Rückerstattungsklausel, die bei Nichtdurchführung des Projektes / der Veranstaltung in Kraft tritt.
- Die Mitfinanzierung durch die Stadt Wil ist in den Projektunterlagen, Flyern u.ä. angemessen aufzuführen.

7. Eingabefristen

Über Gesuche um finanzielle Unterstützung von Veranstaltungen und Projekten über Fr. 2'000.- entscheidet die Integrationskommission der Stadt Wil. Die Projektanträge werden vier Mal im Jahr beurteilt.

Gesuche um finanzielle Unterstützung von Veranstaltungen und Projekten unter Fr. 2'000.- werden laufend beurteilt.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit der Genehmigung durch die Integrationskommission am 29. Januar 2009 in Kraft.

Wil, 29. Januar 2009



Dr. iur. Bruno Gähwiler
Stadtpräsident



Natali Velert
Integrationsbeauftragte

Bei Fragen oder dem Wunsch nach einer Projektberatung können sie gerne die Fachstelle Integration kontaktieren.